

2. Rechtsfehlerhafte Anwendung der Art. 18 und 20 von Anhang VIII des Statuts: Die Kommission hätte diese Artikel dahin auslegen müssen, dass sie das gemeinsame partnerschaftliche Leben betreffen, und zwar unabhängig davon, ob das Paar verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer nichtehelichen Gemeinschaft lebt.
3. Fehlerhafte Auslegung des Begriffs des Ehegatten im Sinne der Regelung über die Hinterbliebenenversorgung, da dieser Begriff aufgrund der Entwicklung der abendländischen Gesellschaft weit auszulegen sei.
4. Offenkundiger Beurteilungsfehler wegen der Nichtberücksichtigung der besonderen Situation des Klägers: Zum einen habe der Kläger über 19 Jahre lang mit seiner Ehefrau zusammengelebt, und zum anderen habe die Ehe vier Jahre, sieben Monate und acht Tage gedauert.

Beschluss des Gerichts vom 17. September 2019 – Fastweb/Kommission

(Rechtssache T-19/17) ⁽¹⁾

(2019/C 399/122)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 6.3.2017.

Beschluss des Gerichts vom 12. September 2019 – RATP/Kommission

(Rechtssache T-250/18) ⁽¹⁾

(2019/C 399/123)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.
